

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.  
Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 472 - 472  
Gesetz vom 30. Januar 1868, das Gewerbewesen  
betr.

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

so läßt sich der enge Zusammenhang zwischen beiden Ministerial-Erlassen nicht verkennen, und erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß der Ausdruck „Beförderung von Auswanderern“ in Ziffer 12 der Entschliebung vom 9. Mai 1871 im weitesten Sinne verstanden werden muß, und unter den Vorschriften über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern nicht nur die in der vorerwähnten Verordnung vom 7. Juni 1862, sondern auch die in der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 enthaltenen Bestimmungen gemeint sind. Anderen Falles würde die besagte Entschliebung die nicht mehr geltenden Vorschriften sicherlich besonders aufgeführt haben. Was endlich den Einwand der Revision anlangt, daß die Ministerial-Entschliebung vom 9. Mai 1871, den Vollzug des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend, dem Reichsgesetze über das Paßwesen nicht derogiren könne, insoweit dieses Gesetz entgegenstehende Verordnungen und oberpolizeiliche Vorschriften aufhebe, so muß Dies zwar im Allgemeinen als richtig zugegeben werden. Nachdem aber die Vorschriften der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 und namentlich der kritische §. 2 derselben den Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Paßwesen nirgends entgegenstehen, so erscheint auch dieser Einwand unbehelflich. Urtheil vom 5. August 1884.

#### **X. Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers.**

Art. 54. 58 siehe zu Art. 92 des Polizeistrafgesetzbuches.

#### **XI. Gesetz vom 30. Januar 1868, das Gewerbetwesen betr.**

Art. 9 siehe zu §§. 33. 147 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.